

Zurückzusenden an

Gemeindeverwaltung
Bauwesen
Dorfstrasse 71
3938 Ausserberg

Mail oder Fax an

gemeinde@ausserberg.ch
027 948 07 81

Meldung Beginn der Bauarbeiten

Nach Massgabe von Art. 49 Abs. 5 des Baugesetzes vom 8. Februar 1996 (BauG) ist der Inhaber einer Baubewilligung oder sein Vertreter verpflichtet, der Gemeindebauverwaltung den Baubeginn zu melden.

Gemeinde

:

Ausserberg

Gesuchsteller/in

:

Objekt:

:

Baubeginn

:

Voraussichtliche Dauer der Arbeiten :

Ort, Datum

:

Unterschrift

:

Zurückzusenden an

Gemeindeverwaltung
Bauwesen
Dorfstrasse 71
3938 Ausserberg

Mail oder Fax an

gemeinde@ausserberg.ch
027 948 07 81

Meldung Beendigung der Bauarbeiten

Nach Massgabe von Art. 49 Abs. 5 des Baugesetzes vom 8. Februar 1996 (BauG) ist der Inhaber einer Baubewilligung oder sein Vertreter verpflichtet, der Gemeindebauverwaltung den Baubeginn zu melden.

Gemeinde

:

Ausserberg

Gesuchsteller/in

:

Objekt:

:

Bauende

:

:

Ort, Datum

:

Unterschrift

: